

Inst. Sektoren 1995

europäische Klassifikation

Erläuterungen

Stand vom 25.06.1996

Erstellt am 29.11.2018

www.klassifikationsdatenbank.at

S.1 VOLKSWIRTSCHAFT

S.11 NICHTFINANZIELLE KAPITALGESELLSCHAFTEN

Absatz 2.21 ESVG

Definition: Der Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) umfaßt institutionelle Einheiten, deren Verteilungs- und finanzielle Transaktionen sich von jenen ihrer Eigentümer unterscheiden und die als Marktproduzenten in der Haupttätigkeit Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren.

Absatz 2.22 ESVG

Zum Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zählen ebenfalls nichtfinanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften.

Absatz 2.23 ESVG

Zu den Marktproduzenten mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zählen folgende institutionelle Einheiten, die als Marktproduzenten in der Hauptfunktion Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren:

- a) private und öffentliche Kapitalgesellschaften;
- b) Genossenschaften und Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- c) öffentliche Produzenten mit besonderem Statut, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht;
- d) Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften;
- e) Holdinggesellschaften, die eine Gruppe von Marktproduzenten kontrollieren, sofern die überwiegende Tätigkeit des Konzerns insgesamt - gemessen an der Wertschöpfung - in der Produktion von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen besteht;
- f) private und öffentliche Quasi-Kapitalgesellschaften als Marktproduzenten.

Absatz 2.24 ESVG

Als nichtfinanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften gelten Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die als Marktproduzenten in der Hauptfunktion Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren und die Bedingungen für die Einstufung als Quasi-Kapitalgesellschaften erfüllen.

Quasi-Kapitalgesellschaften müssen über eine vollständige Rechnungsführung verfügen und werden wie Kapitalgesellschaften geführt. Das De-facto-Verhältnis zu ihrem Eigentümer entspricht dem Verhältnis zwischen einer Kapitalgesellschaft zu ihren Anteilseignern.

Daher werden nichtfinanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften im Eigentum von privaten Haushalten, staatlichen Einheiten oder Organisationen ohne Erwerbszweck wie nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften im Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zusammengefaßt.

Das Vorhandensein einer vollständigen Rechnungsführung einschließlich Vermögensbilanzen ist keine hinreichende Bedingung für die Einstufung von Marktproduzenten als Quasi-Kapitalgesellschaften. Daher sind Personengesellschaften und öffentliche Marktproduzenten, mit Ausnahme der unter 2.23 a), b), c) und f) genannten, sowie Einzelunternehmen, auch wenn sie über eine vollständige Rechnungsführung verfügen, in der Regel keine getrennten institutionellen Einheiten, weil sie keine Entscheidungsfreiheit genießen. Ihre Geschäftsführung bleibt von den privaten Haushalten, Organisationen ohne Erwerbszweck oder öffentlichen Körperschaften, denen sie gehören, abhängig.

Absatz 2.25 ESVG

Zu den nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zählen auch fiktive gebietsansässige Einheiten, die vereinbarungsgemäß wie Quasi-Kapitalgesellschaften behandelt werden.

Absatz 2.26 ESVG

Als Kontrolle über eine Kapitalgesellschaft gilt die Möglichkeit, die allgemeine Unternehmenspolitik festzulegen, indem ggf. die Personen in die Unternehmensleitung berufen werden können.

Eine einzelne institutionelle Einheit - eine andere Kapitalgesellschaft, ein privater Haushalt oder eine staatliche Einheit - kontrolliert eine Kapitalgesellschaft, wenn sie über mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Gesellschaftsanteile verfügt oder auf anderem Wege mehr als die Hälfte der Stimmrechte der Anteilseigner ausüben kann. Darüber hinaus kann die Kontrolle einer Kapitalgesellschaft durch den Staat aufgrund eines besonderen Gesetzes, Erlasses oder einer besonderen Verordnung erfolgen, die den Staat ermächtigt, die Unternehmenspolitik festzulegen oder die Unternehmensleitung einzusetzen.

Um mehr als die Hälfte der Stimmrechte der Anteilseigner kontrollieren zu können, muß eine institutionelle Einheit nicht selbst Eigentümer der stimmberechtigten Gesellschaftsanteile sein. So könnte eine Kapitalgesellschaft C Tochterunternehmen einer anderen Kapitalgesellschaft B sein, über deren stimmberechtigte Gesellschaftsanteile mehrheitlich die Kapitalgesellschaft A verfügt.

Die Kapitalgesellschaft C gilt als Tochterunternehmen der Kapitalgesellschaft B, wenn entweder die Kapitalgesellschaft B mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anteile an der Kapitalgesellschaft C kontrolliert oder wenn die Kapitalgesellschaft B Anteilseigner von C ist und das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder der Unternehmensleitung von C einzusetzen oder zu entlassen.

Absatz 2.27 ESVG

Der Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften wird in drei Teilsektoren untergliedert:

- a) öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11001),
- b) private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11002),
- c) ausländische nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11003).

S.11001 Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften

Absatz 2.28 ESVG

Definition: Der Teilsektor öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften umfaßt alle nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die von staatlichen Einheiten kontrolliert werden (siehe S.11).

Absatz 2.29 ESVG

Die Eigentümer öffentlicher Quasi-Kapitalgesellschaften sind staatliche Einheiten.

S.11002 Private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften

Absatz 2.30 ESVG

Definition: Der Teilsektor private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften umfaßt alle nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die nicht vom Staat oder von gebietsfremden institutionellen Einheiten kontrolliert werden. Hierzu zählen auch die in den Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften einbezogenen Organisationen ohne Erwerbzweck (siehe S.11).

Dieser Teilsektor umfaßt Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die Gegenstand einer ausländischen Direktinvestition sind, aber nicht zum Teilsektor ausländische nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11003) gehören.

S.11003 Ausländische nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften

Absatz 2.31 ESVG

Definition: Der Teilsektor ausländische nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften umfaßt die nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die von gebietsfremden institutionellen Einheiten kontrolliert werden (siehe S.11).

Zu diesem Teilsektor gehören:

- a) Tochterunternehmen von gebietsfremden Kapitalgesellschaften;
- b) Kapitalgesellschaften, die von anderen gebietsfremden institutionellen Einheiten kontrolliert werden, wie etwa von einem ausländischen Staat. Dazu zählen Kapitalgesellschaften unter der Kontrolle einer Gruppe von gebietsfremden Einheiten, die gemeinsam handeln;
- c) Zweigniederlassungen oder sonstige Vertretungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit von gebietsfremden Kapitalgesellschaften oder von gebietsfremden Produzenten ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Diese Teile ausländischer Produzenten gelten als fiktive gebietsansässige Einheiten und werden als nichtfinanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften nachgewiesen (siehe S.11).

S.12 FINANZIELLE KAPITALGESELLSCHAFTEN

Absatz 2.32 ESVG

Definition: Der Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12) umfaßt die Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion in der finanziellen Mittlertätigkeit liegt und/oder die hauptsächlich im Kredit- und Versicherungshilfsgewerbe tätig sind.

Finanzielle Mittlertätigkeit einer institutionellen Einheit besteht darin, für eigene Rechnung auf dem Markt Forderungen zu erwerben und gleichzeitig Verbindlichkeiten einzugehen. Dabei werden die aufgenommenen Mittel in Bezug auf die Größe der Beträge, ihre Staffelung und das Risiko u. ä. umgewandelt und umgeschichtet, so daß den Verbindlichkeiten Forderungen anderer Art gegenüberstehen.

Der Teilssektor Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten erbringt keine finanzielle Mittlertätigkeit, seine Dienstleistungen stehen damit jedoch in engem Zusammenhang.

Absatz 2.33 ESVG

Durch die finanzielle Mittlertätigkeit werden finanzielle Mittel von Dritten, die davon einen Überschuß haben, an andere Dritte geleitet, die finanziellen Bedarf haben. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine reine Vermittlung, sondern die Mittler nehmen im eigenen Namen die Mittel auf und gewähren die Kredite und tragen das damit verbundene Risiko.

Absatz 2.34 ESVG

Gegenstand der finanziellen Mittlertätigkeit können alle Verbindlichkeiten sein, jedoch nicht die sonstigen Verbindlichkeiten.

Andererseits können mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen alle Forderungen Gegenstand der finanziellen Mittlertätigkeit sein, bei den sonstigen Forderungen beispielsweise das Factoring. Die finanziellen Mittler können ihre Mittel auch in Vermögensgüter, wie Immobilien, anlegen. Wichtig ist jedoch, daß ein Mittler Verbindlichkeiten auf dem Markt eingeht und die Mittel umwandelt. Daher sind Immobiliengesellschaften (NACE-Abteilung 70) keine finanziellen Mittler.

Absatz 2.35 ESVG

Die Haupttätigkeit von Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen besteht in der Zusammenfassung von Versicherungsrisiken. Die wichtigsten Verbindlichkeiten dieser institutionellen Einheiten sind die versicherungstechnischen Rückstellungen. Die Gegenposten dieser Rückstellungen bilden Kapitalanlagen der Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen, die damit als finanzielle Mittler fungieren.

Absatz 2.36 ESVG

Investmentfonds gehen hauptsächlich Verbindlichkeiten ein, indem sie Investmentzertifikate ausgeben. Sie wandeln die eingenommenen Mittel um, indem sie finanzielle Aktiva und/oder Immobilien erwerben. Aus diesem Grund werden Investmentfonds als finanzielle Mittler angesehen. Wie bei anderen Kapitalgesellschaften schlägt sich jede Veränderung ihrer Aktiva und Passiva mit Ausnahme der eigenen Investmentzertifikate im Eigenkapital der Investmentfonds nieder. Da das Eigenkapital der Investmentfonds normalerweise dem Wert der Investmentzertifikate entspricht, spiegelt sich jede Veränderung des Wertes der Aktiva und Passiva des Fonds im Marktpreis der Investmentzertifikate wider.

Investmentfonds, die ausschließlich in Immobilien investieren, werden ebenfalls als finanzielle

Mittler angesehen.

Absatz 2.37 ESVG

Als finanzielle Mittlertätigkeit gelten im allgemeinen nur finanzielle Transaktionen auf dem Markt. Also sollte sich der Erwerb von Aktiva und das Eingehen von Verbindlichkeiten auf die Allgemeinheit oder auf bestimmte, relativ große Gruppen erstrecken. Beschränkt sich die Tätigkeit auf wenige Einzelpersonen oder Familien, liegt in der Regel keine finanzielle Mittlertätigkeit vor. Nicht zur finanziellen Mittlertätigkeit zählt insbesondere die Tätigkeit einer institutionellen Einheit, die für einen Unternehmenskonzern die Aufgabe einer Finanzabteilung wahrnimmt. Die Sektorzuordnung dieser institutionellen Einheiten erfolgt anhand der Hauptfunktion des Unternehmenskonzerns im Wirtschaftsgebiet. Unterliegt die institutionelle Einheit, die die Aufgaben der Finanzabteilung wahrnimmt, jedoch der Finanzaufsicht, so wird sie vereinbarungsgemäß dem Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften zugerechnet.

Absatz 2.38 ESVG

Ausnahmsweise gibt es auch finanzielle Mittlertätigkeit auf eingeschränkten Märkten. Beispielsweise können kommunale Kreditinstitute weitgehend von den betreffenden kommunalen Körperschaften abhängen oder Finanzierungsleasinggesellschaften können bezüglich der Aufnahme und Anlagen der finanziellen Mittel von einem Mutterkonzern abhängen. Um als finanzielle Mittler eingestuft zu werden, sollte das Kredit- und Spareinlagengeschäft dieser Institute jedoch unabhängig von der betreffenden kommunalen Körperschaft bzw. dem Mutterkonzern getätigt werden.

Absatz 2.39 ESVG

Zu den Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten zählen Hilfstätigkeiten, die zur Durchführung von Transaktionen mit finanziellen Aktiva und Passiva oder zur Umwandlung bzw. Umschichtung von finanziellen Mitteln ausgeübt werden. Unternehmen, die Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten schwerpunktmäßig ausüben, übernehmen selbst keine Risiken durch den Erwerb finanzieller Aktiva oder das Eingehen von Verbindlichkeiten. Sie erleichtern lediglich die finanzielle Mittlertätigkeit.

Absatz 2.40 ESVG

Zum Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12) gehören folgende institutionelle Einheiten, die hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten und/oder damit verbundene Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten ausüben:

- a) private oder öffentliche Kapitalgesellschaften;
- b) Genossenschaften und Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- c) öffentliche Institutionen mit besonderem Statut, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht;
- d) Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit, auch wenn sie lediglich im Dienst von finanziellen Kapitalgesellschaften stehen;
- e) Holdinggesellschaften, auch wenn die im Wirtschaftsgebiet ansässigen Tochterunternehmen hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten und/oder damit verbundene Tätigkeiten ausüben;
- f) Investmentfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die Wertpapierbestände, die den Anteilseignern gemeinsam gehören, umfassen und die in der Regel von anderen finanziellen Kapitalgesellschaften verwaltet werden. Diese Fonds werden vereinbarungsgemäß als von den für ihre Verwaltung zuständigen finanziellen Kapitalgesellschaften getrennte institutionelle Einheiten angesehen;
- g) finanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften:

(1) Bei Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und der Regulierung und Aufsicht unterstehen (in den meisten Fällen werden diese Einheiten dem Teilsektor Kreditinstitute oder dem Teilsektor Versicherungsunternehmen und Pensionskassen zugerechnet), wird unterstellt, daß sie Entscheidungsfreiheit genießen und über eine von ihren Eigentümern unabhängige, autonome Unternehmensleitung verfügen. Das wirtschaftliche und finanzielle Verhalten dieser Einheiten ähnelt demjenigen von finanziellen Kapitalgesellschaften. Deshalb werden sie als separate institutionelle Einheiten behandelt. Ein Beispiel sind die Zweigniederlassungen gebietsfremder

finanzieller Kapitalgesellschaften.

(2) Sonstige Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben, jedoch keiner Regulierung oder Aufsicht unterstehen, werden nur dann als finanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften betrachtet, wenn sie die Voraussetzungen für die Einstufung als Quasi-Kapitalgesellschaften erfüllen.

(3) Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die hauptsächlich Tätigkeiten des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes ausüben, werden nur dann als finanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften betrachtet, wenn sie die Voraussetzungen für die Einstufung als Quasi-Kapitalgesellschaften erfüllen.

Absatz 2.41 ESG

Im Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften werden fünf Teilsektoren unterschieden:

- a) Zentralbank (S.121),
- b) Kreditinstitute (S.122),
- c) sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) (S.123),
- d) Kredit- und Versicherungshilftätigkeiten (S.124),
- e) Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125).

Der Teilsektor Kreditinstitute entspricht nicht genau dem im SNA 1993 definierten Teilsektor "Other depository corporations". Während mit der Definition des Teilsektors Kreditinstitute (siehe S.122) diejenigen finanziellen Mittler erfaßt werden sollen, über die die Auswirkung der Geldpolitik der Zentralbank auf die übrigen Wirtschaftsteilnehmer weitergegeben wird, wird in der Definition des Teilsektors "Other depository corporations" im SNA 1993 auf weitgefaßte Geldmengenaggregate Bezug genommen. Zusammengenommen entsprechen die Teilsektoren S.121 und S.122 den vom Europäischen Währungsinstitut (EWI) für statistische Zwecke definierten geldschöpfenden Kredit- und Finanzinstituten (MFI) (siehe S.122).

Absatz 2.42 ESG

Mit Ausnahme der Zentralbank (S.121) lassen sich alle Teilsektoren folgendermaßen tiefer untergliedern:

- a) öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaften,
- b) private finanzielle Kapitalgesellschaften,
- c) ausländische finanzielle Kapitalgesellschaften.

Dabei gelten die gleichen Kriterien wie für die Untergliederung des Sektors nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften.

Absatz 2.43 ESG

Holdingsgesellschaften, deren Töchter vorwiegend finanzielle Mittlertätigkeiten und/oder damit verbundene Tätigkeiten ausüben, sind dem Teilsektor sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) (S.123) zuzuordnen. Holdingsgesellschaften, die selbst finanzielle Kapitalgesellschaften sind, sind dagegen unter Berücksichtigung ihrer hauptsächlichsten finanziellen Tätigkeit den entsprechenden Teilsektoren zuzuordnen.

Absatz 2.44 ESG

Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von finanziellen Kapitalgesellschaften, die selbst keine finanziellen Mittlertätigkeiten noch damit verbundene Tätigkeiten ausüben, sind im Teilsektor Kredit- und Versicherungshilfsgewerbe (S.124) zu erfassen.

S.121

Zentralbank

Absatz 2.45 ESG

Definition: Der Teilssektor Zentralbank umfaßt alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, Zahlungsmittel auszugeben, den inneren und den äußeren Wert der Landeswährung aufrechtzuerhalten und die internationalen Währungsreserven des Landes ganz oder teilweise zu halten.

Absatz 2.46 ESVG

Im Teilssektor S.121 sind folgende finanzielle Mittler zu erfassen:

- a) die Zentralbank des Landes, auch für den Fall, daß sie Teil eines Europäischen Systems der Zentralbanken ist;
- b) primär vom Staat geschaffene zentrale geldschöpfende Einrichtungen (z. B. Devisenverrechnungsstellen oder Stellen, die Zahlungsmittel ausgeben), die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen und gegenüber dem Zentralstaat Entscheidungsfreiheit besitzen. Diese Tätigkeiten werden überwiegend entweder vom Zentralstaat oder von der Zentralbank ausgeübt. In diesen Fällen handelt es sich nicht um getrennte institutionelle Einheiten.

Absatz 2.47 ESVG

Nicht im Teilssektor Zentralbank zu erfassen sind andere Institutionen und Stellen außerhalb der Zentralbank, die für die Regulierung und Beaufsichtigung finanzieller Kapitalgesellschaften oder der Finanzmärkte zuständig sind. Sie gehören zum Teilssektor S.124 Kredit- und Versicherungshilfsgewerbe (siehe S.124).

S.122

Kreditinstitute

Absatz 2.48 ESVG

Definition: Der Teilssektor Kreditinstitute (S.122) umfaßt alle nicht zum Teilssektor Zentralbank zählenden finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen und/oder Substitute für Einlagen von nichtgeldschöpfenden institutionellen Einheiten aufzunehmen und für eigene Rechnung Kredite zu gewähren und/oder in Wertpapiere zu investieren.

Absatz 2.49 ESVG

Zu den geldschöpfenden Finanzinstituten zählen der Teilssektor Zentralbank (S.121) und der Teilssektor Kreditinstitute (S.122). Sie entsprechen den vom EWI für statistische Zwecke definierten geldschöpfenden Kredit- und Finanzinstituten (MFI) (siehe S.12).

Absatz 2.50 ESVG

Geldschöpfende Kredit- und Finanzinstitute (MFI) sind nicht mit "Banken" gleichzusetzen, da sie möglicherweise finanzielle Kapitalgesellschaften umfassen, die sich nicht als Banken bezeichnen, oder solche, die in einigen Ländern die Bezeichnung "Bank" nicht führen dürfen, während andere finanzielle Kapitalgesellschaften, die sich selbst als Banken bezeichnen, möglicherweise überhaupt keine geldschöpfenden Finanzinstitute sind. Im Teilssektor S.122 sind im großen und ganzen die folgenden finanziellen Mittler zu erfassen:

- a) Geschäftsbanken, Universalbanken,
- b) Sparkassen (einschließlich Trustee Savings Banks und Savings and Loan Associations),
- c) Postscheckämter, Postbanken, Girobanken,
- d) Agrarkreditinstitute, Landwirtschaftsbanken,
- e) Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften,
- f) Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken).

Absatz 2.51 ESVG

Die folgenden finanziellen Mittler können ebenfalls dem Teilssektor Kreditinstitute (S.122)

zugeordnet werden, wenn ihre Tätigkeit darin besteht, von der Allgemeinheit rückzahlbare Mittel in Form von Einlagen oder anderen Anlageinstrumenten, wie Daueranleihen oder sonstigen vergleichbaren Wertpapieren, entgegenzunehmen. Andernfalls sollten sie im Teilsektor S.123 erfaßt werden:

- a) Kapitalgesellschaften, die Hypothekarkredite gewähren (einschließlich Bausparkassen, Hypothekenbanken und Realkreditinstitute),
- b) Investmentfonds, Investmentgesellschaften und sonstige gemeinschaftliche Kapitalanlagesysteme,
- c) kommunale Kreditinstitute.

Absatz 2.52 ESVG

Nicht zum Teilsektor S.122 gehören:

- a) Holdinggesellschaften, die einen Unternehmenskonzern, der sich überwiegend aus Kreditinstituten zusammensetzt, kontrollieren und seine Gesamtleitung wahrnehmen, selbst jedoch keine Kreditinstitute sind. Sie sind dem Teilsektor S.123 zuzurechnen;
- b) Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von Kreditinstituten, die selbst keine finanzielle Mittlertätigkeit ausüben. Sie sind dem Teilsektor S.124 zuzurechnen.

S.12201	Öffentliche Kreditinstitute
S.12202	Private Kreditinstitute
S.12203	Ausländische Kreditinstitute
S.123	Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen)

Absatz 2.53 ESVG

Definition: Der Teilsektor sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) (S.123) umfaßt alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten auszuüben, und die gegenüber anderen institutionellen Einheiten (jedoch ohne die Zentralbank und Kreditinstitute) zu diesem Zweck Verbindlichkeiten eingehen, die nicht die Form von Zahlungsmitteln, Einlagen und/oder Substituten für Einlagen oder von versicherungstechnischen Rückstellungen haben.

Absatz 2.54 ESVG

Zum Teilsektor S.123 zählen verschiedene Arten von finanziellen Mittlern, insbesondere diejenigen, die überwiegend im Bereich der langfristigen Finanzierung tätig sind. In den meisten Fällen unterscheidet sich dieser Teilsektor aufgrund der vorwiegend langen Fristigkeit vom Teilsektor Kreditinstitute. Die Abgrenzung gegenüber dem Teilsektor Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125) erfolgt durch den Ausschluß von Passiva in Form von versicherungstechnischen Rückstellungen.

Absatz 2.55 ESVG

Sofern es sich nicht um geldschöpfende Kredit- und Finanzinstitute (MFI) handelt, sind insbesondere die folgenden finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften im Teilsektor S.123 zu erfassen:

- a) Finanzierungsleasinggesellschaften;
- b) Teilzahlungskauf-Kapitalgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die Konsumentenkredite oder Handelskredite gewähren;
- c) Factoring-Kapitalgesellschaften;
- d) Wertpapierhändler und Händler, die (für eigene Rechnung) mit derivativen Finanzinstrumenten handeln;

e) spezielle finanzielle Kapitalgesellschaften, wie Wagniskapital-Beteiligungsgesellschaften und im Bereich Entwicklungsfinanzierung und Export-/Importfinanzierung tätige Unternehmen;

f) finanzielle Mantel-Kapitalgesellschaften, die eigens gegründet wurden, um verbriefte Vermögenswerte zu halten;

g) finanzielle Mittler, die ausschließlich von geldschöpfenden Finanzinstituten Einlagen und/oder Substitute für Einlagen entgegennehmen;

h) Holdinggesellschaften, die eine Gruppe von Tochterunternehmen, die vorwiegend finanzielle Mittlertätigkeiten und/oder damit verbundene Tätigkeiten ausüben, kontrollieren und ihre Gesamtleitung wahrnehmen, selbst jedoch keine finanziellen Kapitalgesellschaften sind (siehe S.12).

Absatz 2.56 ESVG

Nicht zum Teilsektor S.123 zählen die Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von sonstigen Finanzinstituten (ohne Versicherungsunternehmen und Pensionskassen), die selbst keine finanzielle Mittlertätigkeit ausüben. Sie sind dem Teilsektor S.124 zuzurechnen.

S.12301 Öffentliche sonstige Finanzinstitute

S.12302 Private sonstige Finanzinstitute

S.12303 Ausländische sonstige Finanzinstitute

S.124 Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten

Absatz 2.57 ESVG

Definition: Der Teilsektor Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten (S.124) umfaßt alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten ausüben, d. h. Tätigkeiten, die eng mit den finanziellen Mittlertätigkeiten verbunden sind, selbst jedoch keine finanzielle Mittlertätigkeit darstellen (siehe S.12).

Absatz 2.58 ESVG

Zum Teilsektor S.124 zählen insbesondere die folgenden finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften:

a) Versicherungsmakler, im Bereich Bergung und Havariregulierung tätige Unternehmen, Versicherungs- und Rentenberater usw.;

b) Finanzmakler, Effektenmakler, Anlageberater usw.;

c) Kapitalgesellschaften, die die Emission von Wertpapieren übernehmen (Emissionshäuser);

d) Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion Bürgschaften durch Indossierung von Wechseln und ähnlichen Finanzinstrumenten übernehmen;

e) Kapitalgesellschaften, die derivative Finanzinstrumente und Sicherungsinstrumente wie Swaps, Optionen und Terminkontrakte vermitteln (sie jedoch nicht emittieren);

f) Kapitalgesellschaften, die Dienstleistungen für Finanzmärkte bereitstellen;

g) zentrale Aufsichtsbehörden für finanzielle Mittler und Finanzmärkte, sofern es sich um separate institutionelle Einheiten handelt;

h) Verwalter von Pensionskassen, Investmentfonds usw.;

i) Kapitalgesellschaften, die Wertpapier- und Versicherungsbörsen betreiben;

j) Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von finanziellen Kapitalgesellschaften, die selbst weder finanzielle Mittlertätigkeiten noch damit verbundene Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten ausüben (siehe S.12).

Absatz 2.59 ESVG

Nicht zum Teilsektor S.124 zählen Holdinggesellschaften, die Tochterunternehmen, die vorwiegend finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben, kontrollieren und ihre Gesamtleitung wahrnehmen, selbst jedoch keine finanziellen Mittler sind. Sie sind dem Teilsektor S.123 zuzurechnen.

- S.12401 Öffentliche Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten**
- S.12402 Private Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten**
- S.12403 Ausländische Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten**
- S.125 Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen**

Absatz 2.60 ESVG

Definition: Der Teilsektor Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125) umfaßt alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion als Folge der Zusammenfassung von Versicherungsrisiken finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben (siehe S.12).

Absatz 2.61 ESVG

Bei den abgeschlossenen Versicherungsverträgen kann es sich um Einzelverträge und/oder Gruppenverträge handeln, die auf einer allgemeinen, vom Staat auferlegten Verpflichtung beruhen können, aber nicht müssen. Darüber hinaus kann es sich bei einem Großteil der abgeschlossenen Verträge um Versicherungsverträge im Rahmen des Sozialschutzes handeln.

Absatz 2.62 ESVG

Zum Teilsektor S.125 zählen sowohl firmeneigene Versicherungsgesellschaften als auch Rückversicherungsgesellschaften.

Absatz 2.63 ESVG

Nicht zum Teilsektor S.125 zählen:

- a) institutionelle Einheiten, die die beiden in 2.74 aufgeführten Kriterien erfüllen. Sie sind dem Teilsektor Sozialversicherung (S.1314) zuzurechnen;
- b) Holdinggesellschaften, die einen Unternehmenskonzern, der sich überwiegend aus Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen zusammensetzt, kontrollieren und seine Gesamtleitung wahrnehmen, selbst jedoch keine Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen sind. Sie sind dem Teilsektor S.123 zuzurechnen;
- c) Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen, die selbst keine finanzielle Mittlertätigkeit ausüben. Sie sind dem Teilsektor S.124 zuzurechnen.

Absatz 2.64 ESVG

Der Teilsektor Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen läßt sich untergliedern in:

- a) Versicherungsgesellschaften,
- b) (rechtlich selbständige) Pensionskassen.

Rechtlich selbständige Pensionskassen sind Pensionskassen, die Entscheidungsfreiheit besitzen und über eine vollständige Rechnungsführung verfügen. Aus diesem Grund sind sie als institutionelle Einheiten anzusehen. Rechtlich unselbständige Pensionskassen sind keine institutionellen Einheiten und bleiben deshalb Bestandteil der institutionellen Einheit, die sie betreibt.

Absatz 2.65 ESVG

Lebensversicherungsgesellschaften wie auch Schadenversicherungsgesellschaften können

sowohl Einzel- als auch Gruppenrisiken übernehmen. Einige Versicherungsgesellschaften beschränken sich jedoch möglicherweise auf Gruppenversicherungsverträge. Diese Gesellschaften können alle Arten von Gruppen versichern.

Absatz 2.66 ESVG

Pensionskassen sind Einrichtungen, die im Zusammenhang mit sozialen Risiken und Bedürfnissen der Versicherten Gruppenrisiken übernehmen. Typische Teilnehmergruppen solcher Versicherungssysteme sind Arbeitnehmer eines einzigen Unternehmens oder einer Gruppe von Unternehmen, Arbeitnehmer eines Produktionsbereichs oder eines Wirtschaftsbereichs sowie Personen, die der gleichen Berufsgruppe angehören. Bei den vertraglich vereinbarten Leistungen kann es sich um Leistungen handeln, die nach dem Tod des Versicherten an seine Hinterbliebenen gezahlt werden (insbesondere bei Arbeitsunfällen), um Leistungen, die nach dem Eintritt in den Ruhestand gezahlt werden, oder um Leistungen, die nach der Invalidisierung des Versicherten gezahlt werden.

Absatz 2.67 ESVG

In einigen Ländern können alle diese Arten von Risiken gleichermaßen von Lebensversicherungsgesellschaften und von Pensionskassen abgesichert werden. In anderen Ländern wiederum können diese Risikokategorien nur von Lebensversicherungsgesellschaften versichert werden. Im Gegensatz zu Lebensversicherungsgesellschaften sind Pensionskassen (von Gesetzes wegen) auf spezifische Gruppen von Arbeitnehmern und Selbständigen beschränkt.

S.12501 **Öffentliche Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen**

S.12502 **Private Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen**

S.12503 **Ausländische Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen**

S.13 **STAAT**

Absatz 2.68 ESVG

Definition: Der Sektor Staat (S.13) umfaßt alle institutionellen Einheiten, die zu den sonstigen Nichtmarktproduzenten zählen, deren Produktionswert für den Individual- und Kollektivkonsum bestimmt ist, die sich primär mit Zwangsabgaben von Einheiten anderer Sektoren finanzieren und/oder die Einkommen und Vermögen umverteilen.

Absatz 2.69 ESVG

Zum Sektor S.13 zählen folgende institutionelle Einheiten:

- a) öffentliche Körperschaften, die für die Allgemeinheit nichtmarktbestimmte Güter bereitstellen und finanzieren. Nicht dazu zählen öffentliche Produzenten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften oder mit besonderem Statut, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht, oder in Form von Quasi-Kapitalgesellschaften, sofern sie den nichtfinanziellen oder finanziellen Kapitalgesellschaften zugeordnet werden;
- b) Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit, die hauptsächlich nichtmarktbestimmte Waren und Dienstleistungen produzieren, vom Staat kontrolliert werden und deren Hauptmittel (außer aus Verkaufserlösen) aus Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften stammen;
- c) rechtlich selbständige Pensionskassen, sofern sie die beiden in Abschnitt 2.74 genannten Kriterien erfüllen.

Absatz 2.70 ESVG

Der Sektor Staat gliedert sich in vier Teilsektoren:

- a) Bund (Zentralstaat) (S.1311),
- b) Länder (S.1312),
- c) Gemeinden (S.1313),

d) Sozialversicherung (S.1314).

S.1311 Bund (Zentralstaat)

Absatz 2.71 ESVG

Definition: Der Teilsektor Bund (Zentralstaat) umfaßt alle zentralen öffentlichen Körperschaften, deren Zuständigkeit sich über das gesamte Wirtschaftsgebiet erstreckt, mit Ausnahme der Zentralverwaltung der Sozialversicherung.

Zum Teilsektor S.1311 zählen ebenfalls die vom Bund (Zentralstaat) kontrollierten Organisationen ohne Erwerbszweck, deren Zuständigkeit sich über das gesamte Wirtschaftsgebiet erstreckt.

S.1312 Länder

Absatz 2.72 ESVG

Definition: Der Teilsektor Länder umfaßt die Bundesländer, die als separate institutionelle Einheiten auf der Ebene unterhalb des Zentralstaates und oberhalb der lokalen Gebietskörperschaften (Gemeinden) staatliche Funktionen wahrnehmen, mit Ausnahme der Länderverwaltungen der Sozialversicherung.

Zum Teilsektor S.1312 zählen die von den Ländern kontrollierten Organisationen ohne Erwerbszweck, deren Zuständigkeit auf das Wirtschaftsgebiet der Länder beschränkt ist.

S.1313 Gemeinden

Absatz 2.73 ESVG

Definition: Der Teilsektor Gemeinden umfaßt alle öffentlichen Körperschaften, deren Zuständigkeit auf einen örtlich begrenzten Teil des Wirtschaftsgebiets beschränkt ist, mit Ausnahme lokaler Stellen der Sozialversicherung.

Zum Teilsektor S.1313 zählen die von Gemeinden kontrollierten Organisationen ohne Erwerbszweck, deren Zuständigkeit auf das Wirtschaftsgebiet der lokalen Gebietskörperschaften beschränkt ist.

S.1314 Sozialversicherung

Absatz 2.74 ESVG

Definition: Der Teilsektor Sozialversicherung umfaßt alle institutionellen Einheiten des Bundes (Zentralstaates), der Länder und der Gemeinden, deren Haupttätigkeit in der Gewährung von Sozialleistungen besteht und die folgende zwei Kriterien erfüllen:

a) Bestimmte Bevölkerungsgruppen sind aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Teilnahme an dem System oder zu Beitragszahlung verpflichtet.

b) Der Staat legt die Beiträge und Leistungen fest und übernimmt insofern, unabhängig von seiner Aufsichtsfunktion, einen Teil der Leitung.

Normalerweise gibt es zwischen der Höhe der Beiträge und dem Einzelrisiko des Versicherten keinen unmittelbaren Zusammenhang.

S.14 PRIVATE HAUSHALTE

Absatz 2.75 ESVG

Definition: Der Sektor private Haushalte (S.14) umfaßt die Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen in ihrer Funktion als Konsumenten und gegebenenfalls auch in ihrer Eigenschaft als Produzenten, die marktbestimmte Waren, nichtfinanzielle und finanzielle Dienstleistungen produzieren (Marktproduzenten), soweit nicht Quasi-Kapitalgesellschaften gebildet werden. Eingeschlossen sind Personen und Personengruppen, die Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren, die ausschließlich für die eigene Endverwendung bestimmt sind.

Mehrpersonenhaushalte als Konsumenten sind Personengruppen, die in der gleichen Wohnung

leben, einen Teil ihres Einkommens und Vermögens oder ihr gesamtes Einkommen und Vermögen zusammenlegen und bestimmte Waren und Dienstleistungen, insbesondere die Wohnung und das Essen, gemeinsam verbrauchen. Ferner kann das Kriterium familiärer oder emotionaler Bindungen zur Definition herangezogen werden.

Die Hauptmittel der in diesem Sektor erfaßten Einheiten stammen aus Arbeitnehmerentgelt, Vermögenseinkommen, Transfers von anderen Sektoren, Einnahmen aus dem Verkauf von marktbestimmten Gütern oder unterstellten Einnahmen für die Produktion von Gütern, die für den eigenen Konsum produziert werden.

Absatz 2.76 ESVG

Im Sektor private Haushalte werden erfaßt:

- a) Einzelpersonen und Personengruppen, deren Hauptfunktion der Konsum ist;
- b) Personen, die auf Dauer in Anstalten und Einrichtungen leben und in wirtschaftlichen Fragen nur geringe oder überhaupt keine Handlungs- oder Entscheidungsfreiheit genießen (beispielsweise in Klöstern lebende Mitglieder religiöser Orden, Langzeitpatienten in Krankenhäusern, lange Haftstrafen verbüßende Strafgefangene, auf Dauer in Altersheimen lebende ältere Menschen). Bei diesen Personen wird davon ausgegangen, daß sie zusammen eine institutionelle Einheit, d. h. einen privaten Haushalt, bilden;
- c) Einzelpersonen und Personengruppen, deren Hauptfunktion der Konsum ist und die Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren, die ausschließlich für die Eigenverwendung bestimmt sind. Im ESVG werden als Dienstleistung für den Eigenkonsum nur die Nutzung eigener Wohnungen und die Leistungen bezahlter Hausangestellter einbezogen;
- d) Einzelunternehmen und Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit - soweit sie nicht als Quasi-Kapitalgesellschaften behandelt werden -, deren Hauptfunktion darin besteht, marktbestimmte Waren und Dienstleistungen zu produzieren;
- e) private Organisationen ohne Erwerbszweck ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder mit eigener Rechtspersönlichkeit, die jedoch von geringer Bedeutung sind (siehe S.15).

Absatz 2.77 ESVG

Der Sektor private Haushalte kann in sechs Teilsektoren untergliedert werden:

- a) Selbständigenhaushalte (mit und ohne Arbeitnehmer) (S.141 + S.142),
- b) Arbeitnehmerhaushalte (S.143),
- c) Haushalte von Vermögenseinkommensempfängern (S.1441),
- d) Haushalte von Renten- und Pensionsempfängern (S.1442),
- e) sonstige Nichterwerbstätigenhaushalte (S.1443),
- f) sonstige private Haushalte (S.145).

Absatz 2.78 ESVG

Die Zuordnung der privaten Haushalte zu den Teilsektoren erfolgt anhand der größten Einkommenskategorie (Selbständigeneinkommen, Arbeitnehmerentgelt usw.) des privaten Haushalts insgesamt. Gibt es in einem Haushalt mehrere Empfänger der gleichen Einkommensart, so sind diese Einkommen bei der Anteilsbestimmung zusammenzufassen.

S.141

Selbständigenhaushalte mit Arbeitnehmern

Absatz 2.79 a ESVG

Definition: Der Teilsektor Selbständigenhaushalte mit Arbeitnehmern umfaßt die privaten Haushalte, bei denen das Selbständigeneinkommen die größte Einkommensquelle ist, selbst wenn dieses Einkommen weniger als die Hälfte des Haushaltseinkommens ausmacht. Selbständigeneinkommen werden im Rahmen der Produktion von Waren und Dienstleistungen in privaten Haushalten erwirtschaftet, und zwar in Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit

mit bezahlten Arbeitnehmern, die innerhalb des Sektors private Haushalte ausgewiesen werden.

S.142 Selbständigenhaushalte ohne Arbeitnehmer

Absatz 2.79 b ESVG

Definition: Der Teilsektor Selbständigenhaushalte ohne Arbeitnehmer umfaßt die privaten Haushalte, bei denen das Selbständigeneinkommen die größte Einkommensquelle ist, selbst wenn dieses Einkommen weniger als die Hälfte des Haushaltseinkommens ausmacht. Selbständigeneinkommen werden im Rahmen der Produktion von Waren und Dienstleistungen in privaten Haushalten erwirtschaftet, und zwar in Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ohne bezahlte Arbeitnehmer, die innerhalb des Sektors private Haushalte ausgewiesen werden.

S.143 Arbeitnehmerhaushalte

Absatz 2.80 ESVG

Definition: Der Teilsektor Arbeitnehmerhaushalte umfaßt die privaten Haushalte, bei denen das Arbeitnehmerentgelt die größte Einkommensquelle des Haushalts darstellt.

S.144 Nichterwerbstätigenhaushalte

S.1441 Haushalte von Vermögenseinkommensempfängern

Absatz 2.81 ESVG

Definition: Der Teilsektor Haushalte von Vermögenseinkommensempfängern umfaßt die privaten Haushalte, bei denen die Vermögenseinkommen die größte Einkommensquelle des Haushalts darstellen.

S.1442 Haushalte von Renten- und Pensionsempfängern

Absatz 2.82 ESVG

Definition: Der Teilsektor Haushalte von Renten- und Pensionsempfängern umfaßt die privaten Haushalte, bei denen die Renten und Pensionen die größte Einkommensquelle des Haushalts darstellen.

Haushalte von Renten- und Pensionsempfängern sind private Haushalte, die den größten Teil ihres Einkommens aus Altersruhegeldern und sonstigen Renten einschließlich Rentenzahlungen früherer Arbeitgeber beziehen.

S.1443 Sonstige Nichterwerbstätigenhaushalte

Absatz 2.83 ESVG

Definition: Der Teilsektor sonstige Nichterwerbstätigenhaushalte umfaßt die privaten Haushalte, bei denen die Transfereinkommen außer Renten und Pensionen die größte Einkommensquelle des Haushalts darstellen.

Nicht zu diesen Transfereinkommen zählen neben den Renten und Pensionen auch Vermögenseinkommen und Einkommen von Personen, die auf Dauer in Anstalten und ähnlichen Einrichtungen leben.

S.145 Sonstige private Haushalte

Absatz 2.84 ESVG

Definition: Der Teilsektor sonstige private Haushalte umfaßt Personen, die auf Dauer in Anstalten und ähnlichen Einrichtungen leben.

Auf Dauer in Anstalten und ähnlichen Einrichtungen lebende Personen sind getrennt zu erfassen, da diese Personen anhand des Kriteriums der größten Einkommensquelle keinem der vorstehend genannten Teilsektoren zugerechnet werden können.

Absatz 2.85 ESVG

Ist die größte Einkommensquelle des privaten Haushalts insgesamt nicht bekannt, so ist als Kriterium für die Sektorzuordnung das Einkommen der Referenzperson heranzuziehen. Die Referenzperson eines privaten Haushalts ist in der Regel die Person mit dem höchsten Einkommen. Ist nicht bekannt, welche Person das höchste Einkommen bezieht, so kann zur sektoralen Zuordnung des privaten Haushalts das Einkommen derjenigen Person herangezogen werden, die erklärt, daß sie die Referenzperson sei.

Absatz 2.86 ESVG

Für verschiedene Analysen oder als Grundlage für politische Entscheidungen kann es notwendig sein, die privaten Haushalte nach anderen Gesichtspunkten zu untergliedern. So kann es wünschenswert sein, die Selbständigenhaushalte nach der Art der Produktionstätigkeit zu unterteilen, wie landwirtschaftliche Haushalte, industrielle Selbständigenhaushalte oder Dienstleistungshaushalte.

S.15

PRIVATE ORGANISATIONEN OHNE ERWERBSZWECK

Absatz 2.87 ESVG

Definition: Der Sektor private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15) umfaßt Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit, die als private sonstige Nichtmarktproduzenten privaten Haushalten dienen. Ihre Hauptmittel stammen, von etwaigen Verkaufserlösen abgesehen, aus freiwilligen Geld- oder Sachbeiträgen, die private Haushalte in ihrer Eigenschaft als Konsumenten leisten, aus Zahlungen des Staates sowie aus Vermögenseinkommen.

Absatz 2.88 ESVG

Organisationen von geringer Bedeutung sind nicht in diesen Sektor einbezogen. Ihre Transaktionen werden zusammen mit denen der privaten Haushalte (S.14) ausgewiesen.

Zum Sektor private Organisationen ohne Erwerbszweck zählen die folgenden wichtigsten Arten privater Organisationen ohne Erwerbszweck, die nichtmarktbestimmte Waren und Dienstleistungen für private Haushalte bereitstellen:

a) Gewerkschaften, Fachverbände und wissenschaftliche Gesellschaften, Verbraucherverbände, politische Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften (einschließlich derjenigen, die vom Staat finanziert, jedoch nicht kontrolliert werden) sowie soziale und kulturelle Vereinigungen, Sport- und Freizeitvereine;

b) Wohlfahrtsverbände sowie Hilfswerke und Entwicklungshilfeorganisationen, die sich aus freiwilligen Sach- oder Geldtransfers anderer institutioneller Einheiten finanzieren.

Zum Sektor S.15 gehören auch Wohlfahrtsverbände sowie Hilfswerke und Entwicklungshilfeorganisationen im Dienst von gebietsfremden Einheiten, nicht jedoch Organisationen, deren Mitglieder einen festen Anspruch auf bestimmte Waren und Dienstleistungen haben.

S.2 ÜBRIGE WELT

Absatz 2.89 ESVG

Definition: Die übrige Welt (S.2) ist eine Zusammenfassung von Einheiten, die nicht durch eine Funktion oder überwiegende Mittel gekennzeichnet sind. Sie faßt die gebietsfremden Einheiten zusammen, soweit sie Transaktionen mit gebietsansässigen institutionellen Einheiten durchführen oder andere Wirtschaftsbeziehungen mit gebietsansässigen Einheiten unterhalten. Die Konten der übrigen Welt sollen einen Gesamtüberblick über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Volkswirtschaft des betreffenden Landes und den Einheiten in der übrigen Welt geben.

Absatz 2.90 ESVG

Die übrige Welt ist kein Sektor, für den das vollständige Kontensystem auszufüllen ist, wenngleich es oft zweckmäßig erscheint, die übrige Welt wie einen Sektor zu behandeln. Sektoren werden als Teile der Gesamtwirtschaft gebildet, um bezüglich des wirtschaftlichen Verhaltens der Zielsetzungen und der Funktionen gleichartige Gruppen gebietsansässiger institutioneller Einheiten zu erhalten. Eine derartige Einteilung findet für die übrige Welt nicht statt, vielmehr werden Transaktionen, sonstige Ströme, Finanzierungsvorgänge und Forderungen und Verbindlichkeiten von nichtfinanziellen und finanziellen Kapitalgesellschaften, Organisationen ohne Erwerbszweck, privaten Haushalten und des Staates mit gebietsfremden institutionellen Einheiten gemeinsam erfaßt.

Absatz 2.91 ESVG

Von der Regel, wonach die Konten der übrigen Welt alle Transaktionen zwischen gebietsansässigen institutionellen Einheiten und gebietsfremden Einheiten erfassen, gibt es Ausnahmen:

- a) Von gebietsansässigen Einheiten erbrachte Verkehrsdienstleistungen (bis zur Grenze des ausführenden Landes) im Zusammenhang mit Wareneinfuhren werden im Konto der übrigen Welt zum fob-Wert der Einfuhren erfaßt, obwohl es sich um eine Leistung gebietsansässiger Einheiten handelt.
- b) Inländische Transaktionen mit Auslandsforderungen zwischen Gebietsansässigen verschiedener Sektoren werden im aufgegliederten Außenkonto der Finanzierungsströme erfaßt. Zwar verändern sie nicht die finanzielle Position des Landes gegenüber der übrigen Welt, doch führen sie zu einer Veränderung der finanziellen Beziehungen jedes Sektors mit der übrigen Welt.
- c) Die Transaktionen zwischen Gebietsfremden, die sich auf Forderungen gegenüber Gebietsansässigen beziehen, werden, wenn die Gebietsfremden verschiedenen Ländergruppen angehören, im regional gegliederten Konto für die übrige Welt erfaßt. Obwohl diese Transaktionen nicht die finanziellen Verbindlichkeiten des Landes gegenüber der übrigen Welt insgesamt verändern, führen sie zu einer Veränderung der finanziellen Verbindlichkeiten des Landes gegenüber Teilen der übrigen Welt.

Absatz 2.92 ESVG

Der Sektor übrige Welt (S.2) gliedert sich in:

- a) Europäische Union (EU) (S.21):
 - (1) Mitgliedstaaten der EU (S.211),
 - (2) Institutionen der EU (S.212),
- b) Drittländer und internationale Organisationen (S.22).

S.21 EUROPÄISCHE UNION

S.211 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

S.212 Institutionen der Europäischen Union

S.22 DRITTLÄNDER UND INTERNATIONALE ORGANISATIONEN